

Plakatanschlagstellen für Vereine und Veranstalter in der Stadt Thun



Kunsteisbahn (Seite Grabenstrasse)



Parkhaus City Nord



Stauffergärtli (hinter Mühleplatz)



Parkhaus City West



Hofstettenstrasse (Ried)



Goldiwil (Käserei)



STI Goldiwilstrasse (vis-à-vis Gasthof Lauenen)



Mönchstrasse (bei den Berufsschulen)



Militärstrasse (vis-à-vis Dufourkaserne)



STI Mittlere Strasse (Restaurant Allmendhof)



Alte Turnhalle Schönausulhaus



Tellstrasse (Schulhaus Hohmad)



Lerchenfeld (Restaurant Rosies)



Lerchenfeld (Coop)



Lerchenfeld (Feuerwehrmagazin)



Allmendingen (Schulhaus)



Panoramacenter (Weststrasse)



Nebengebäude Schulhaus Schoren (Seite Hodelgasse)



STI Schorenfriedhof (Schärmenhof/Von May-Strasse)



STI Pfarrhausweg



STI Strättligenmarkt (Schulstrasse)

Ausserhalb der vorerwähnten Anschlagstellen ist das Plakatieren auf öffentlichem Grund und Boden verboten. In Art. 8 des Ortspolizeireglements der Stadt Thun vom 27. Juni 2002 (OPR; SSG 552.01) ist Folgendes festgehalten:

¹Das Recht, Plakate jeder Grösse, Kleber, usw. auf öffentlichem Grund anzubringen, steht ausschliesslich der Gemeinde zu.

²Der Gemeinderat bezeichnet die Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund und kann das Anschlagen von Plakaten vertraglich privaten Unternehmen übertragen."

Das so genannte "wilde Plakatieren" ist in der Stadt Thun nicht erlaubt. Auf privatem Boden ist der Plakatanschlag gestattet, wenn die Einwilligung des/der Grundeigentümers(-in), Liegenschaftsbesitzers(-in) oder Geschäftsinhabers(-in) vorliegt. Die Strassensignalisationsverordnung muss allerdings beachtet werden.

Widerhandlungen gegen die erwähnte Bestimmung des Ortspolizeireglements werden gestützt auf Art. 31 OPR mit einer Strafanzeige geahndet.

Für ergänzende Fragen steht Ihnen das Polizeiinspektorat Thun wie folgt zur Verfügung:
Telefon: 033 225 84 94 oder 033 225 84 99, E-Mail: polizeiinspektorat@thun.ch

Thun, 05.09.2019 mos



Peter Schütz
Polizeiinspektor